

AMTSBOTE

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Amtsbote Nr. 12/23 u. 1/24/ 15.12.2023 **Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe**

5./6. Jahrgang

Straße zwischen Bottendorf und Donndorf dem Verkehr übergeben



Die Bruchkante der Kyffhäuserverwerfung ist immer wieder von Erdfällen betroffen. Diese ziehen sich wie auf einer Perlenschnur vom Südhang des Kyffhäusers bei Steinthaleben bis Wendelstein. Während sich die meisten Erdfälle in der Feldflur befinden, liegt Bottendorf direkt auf der Bruchspalte. Deshalb ist der Ort immer wieder von Erdfällen betroffen. 1980 war das Grundstück Ilgen in der Mittelstraße davon betroffen. Es musste als Folge abgerissen werden. 1988 traf es das Gemeindeamt in der Schönewerdaer Straße. Auch dieses wurde abgerissen. Im Januar 2021 brach die Erde in der Mittelstraße erneut ein. Der geologische Dienst des Landesverwaltungsamtes brachte einige Bohrungen an und setzte Warnmelder an zwei Stellen ein, die die Einwohner bei erneuter Erdfallgefahr warnen sollen. Ein Jahr später, im Juni 2022, öffnete sich ein großer Krater in der Straße zwischen Bottendorf und Donndorf. Das Problem: für solche unvorhersehbaren Fälle gibt es keine Fördertöpfe. Deshalb war Bürgermeister Steffen Sauerbier froh, mit Swen Weidauer und Dirk Hilprecht zwei erfahrene Tief- und Straßenbauer im Bauhof zu haben, welche die Verfüllung und den nötigen Straßenbau vornehmen konnten. Nach dem nunmehr 3. Erdfall in der Mittelstraße ist die gefährdete Strecke eingeeengt worden und nur noch mit Fahrrad befahrbar. Am 01.12. wurde nun auch die Straße nach Donndorf wieder geöffnet. Bürgermeister Steffen Sauerbier und die Ortschaftsbürgermeister von Bottendorf und Donndorf, Maik Siebenhüner und Antje Ruppe, schnitten das symbolische Band zur Verkehrsfreigabe durch. Bauhofleiter Rene Schönherr entfernte das Sperrschild. Die Stadt hat für beide Erdfallarbeiten insgesamt ca. 75.000 Euro ausgegeben. Allen Beteiligten fällt ein Stein vom Herzen, denn nun müssen keine Umwege mehr über Wiehe oder Schönewerda in Kauf genommen werden. Angesichts der Spritpreise ist das eine Entlastung für alle Autofahrer. Josa

Wiehe - Straße am Feldscheunenplan dem Verkehr übergeben



Der Feldscheunenplan, die Zufahrt zum neuen Friedhof von Wiehe, war wegen seines Kopfsteinpflasters seit ewig in der Kritik. Da es zur Sanierung dieser Anliegerstraße keine Fördermittel gab, hatte sich die Stadt entschlossen, ca. 90.000 Euro locker zu machen, um eine Bitumendecke aufzuziehen. Trotz Wintereinbruchs hat die Wohlmirstedter Straßenbaufirma Mütze und Rätzel die Termine gehalten. Am 1. Dezember schnitten Bürgermeister Steffen Sauerbier und Ortschaftsbürgermeisterin Dagmar Dittmer das symbolische Band durch. Nun muss niemand mehr fürchten beim Befahren der Straße eine Gehirnerschütterung zu bekommen.



*Wir wünschen allen Einwohnern und Gästen unserer Stadt ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch
in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024*



**Bürgermeister Steffen Sauerbier im Namen aller
Ortschaftsbürgermeister, des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Stadtverwaltung**

Öffentliche Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eißmannsdorfer Straße“ der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eißmannsdorfer Straße“ der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 24.08.2023 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Kyffhäuserkreis am 24.10.2023 zur Anzeige vorgelegt. Gemäß Schreiben vom 24.10.2023, Az: L.3.2-1041-GV087-1/23 wurden seitens des Landratsamtes Kyffhäuserkreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eißmannsdorfer Straße“ der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO **in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Die Auslegung erfolgt für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme in der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Di. 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Eißmannsdorfer Straße“ der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sauerbier, Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung



Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhalle Roßleben, OT Bottendorf vom 18.05.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhalle Roßleben, OT Bottendorf vom 18.05.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 511-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsbote am 15.12.23

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Benutzungssatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Benutzungssatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 507-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023
Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Gebührensatzung für das Objekt „Schloss Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Gebührensatzung für das Objekt „Schloss Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 510-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.23

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Gebührensatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Gebührensatzung für das Objekt „Stadtpark Wiehe“ in der Stadt Wiehe vom 18.06.2013 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 508-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.23

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten der Sport- und Mehrzweckhalle Bottendorf vom 20.08.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Satzung über die Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten der Sport- und Mehrzweckhalle Bottendorf vom 20.08.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 512-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.23

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den

Tennisplatz Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 27.09.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Tennisplatz Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 27.09.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 514-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.23

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die

Turnhalle Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 17.02.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turnhalle Donndorf – Bahnhofstr. 9a vom 17.02.2005 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 513-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Benutzungssatzung für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Schloss Wiehe vom 18.06.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Benutzungssatzung für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Schloss Wiehe vom 18.06.2013 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 509-33/23 Beschlussdatum: 23.11.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.23

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Roßleben-Wiehe (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 5, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

(1) Das Halten eines oder mehrerer über drei Monate alten Hunde im Gemeindegebiet der Stadt Roßleben-Wiehe unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist

davon auszugehen, dass der Hund älter ist als drei Monate.

(3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund gehalten wird.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sein denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

Erlischt die Steuerpflicht, widerruft die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe den Hundesteuerbescheid mit Wirkung für die Zukunft.

(2) Die Hundesteuer wird fällig in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar und 15. August des Jahres.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von § 3 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 4 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.

(3) Bei entsprechendem Zuzug eines Hundehalters aus einem anderen Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Folgemonat des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 Euro; |
| 2. für jeden weiteren Hund | 80,00 Euro; |
| 3. für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 für jeden Kalendermonat anteilig zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Ein weiterer Hund ist jeder Hund, der neben dem ersten Hund gehalten wird.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(5) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde

gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 1 Nr. 2 erhoben. Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten Hunde, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 dieser Satzung erfüllen.

(6) Hunde nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung, für die durch einen Wesenstest gemäß § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Eine sogenannte Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, welche ausschließlich einer Durchführung aller diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, welche zu dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, BI, TBI oder B) nachzuweisen;
4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden (das Ablegen der Prüfung ist durch das Prüfungszeugnis im Original nachzuweisen);
5. Herdengebrauchshunde;
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden
8. Hunde in Tierhandlungen.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur dann anerkannt, wenn dieses in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder in einem von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde und unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt wurde.
 4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.
- (2) Für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden sind, wird auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, die Steuer ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe zu stellen.

Bei einer verspäteten Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Abs. 5 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(2) Fallen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, dann ist der Hundehalter verpflichtet dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall gegenüber der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
2. im Falle von § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe auf Verlangen vorgelegt werden;
3. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.

(5) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam.

Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, so greift die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung.

(6) Über die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Steuervergünstigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.

(7) Eine entsprechende Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen oder unter Auflagen gewährt werden.

§ 9 An-, Um- und Abmeldung, Anzeigepflicht

(1) Wer sich einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich anzumelden. Dies gilt auch in denjenigen Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe unter Angabe:

1. des Namens, der Vorname und der Wohnadresse des Hundehalters,
2. der Rasse, des Alters bzw. Wurfdatums und des Geschlechtes des Hundes
3. des Beginns der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe,
4. des Datums der Anschaffung bzw. des Grundes der Abmeldung,
5. der Transpondernummer (elektronische Kennzeichnung des Hundes durch einen Chip)
6. Der Anmeldung des Hundes ist ein Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Hund beizufügen.

Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Halter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist und wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(4) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 4 dieser Satzung festgestellt, so hat der Halter dies bereits bei der Anmeldung anzugeben und darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Hundehalter hat auch in den Fällen des § 6 dieser Satzung, den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die Art und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung.

§ 10 Steueraufsicht, Auskunft und Nachweis

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in einer geeigneten Form nachzuweisen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt auf

Anfrage wahrheitsgemäße Auskünfte über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Roßleben-Wiehe territorial begrenzte Hundebestandsaufnahmen – auch mittels Chipauslesegerät - durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter Wahrung des Steuerheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten der Stadt oder den Beauftragten Auskünfte über die Hundehaltung betreffenden Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung entgegen § 8 Absatz 2 nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen des § 9 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt;
3. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht anzeigt
4. entgegen des § 10 dieser Satzung als Hundehalter oder volljähriger Einwohner, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden, den Beschäftigten der Stadt Roßleben-Wiehe auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- a) die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Roßleben vom 15.11.2016,
- b) die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Wiehe vom 02.12.2013,
- c) die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Donndorf vom 08.08.2013 und
- d) die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Nausitz vom 30.04.2003 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.23

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss Nr.: 505-33/23 Beschlussdatum: 23.11.23

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.23 St. Sauerbier, Bürgermeister

Spielapparatesteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Das negative Einspielergebnis eines Spielapparates im Kalendermonat ist mit 0,00 Euro anzusetzen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und in jedem Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
10 v.H. der Bruttokasse
 - b. in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
10 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
10 v.H. der Bruttokasse
 - b. in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
10 v.H. der Bruttokasse
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
50 v.H. der Bruttokasse

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so erfolgt eine Teilabrechnung des alten und des neuen Apparates für diesen Kalendermonat.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Roßleben-Wiehe mitzuteilen. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerrechtliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Steuerabteilung der Stadt Roßleben-Wiehe eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Roßleben-Wiehe zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuererklärungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke im Original für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen

(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Steuerabteilung

festzusetzenden Termin einzureichen.

(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet der Stadt Roßleben-Wiehe betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions sicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung finden die einschlägigen §§ 16 bis 18 ThürKAG, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben vom 20.12.2000 und die Satzung über die Erhebung auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Wiehe (Spielapparatesteuerersatzung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss Nr.: SR 506-33/23 Beschlussdatum: 23.11.23

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Allgemeine Benutzungsordnung

für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachfolgende Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen gilt für die folgenden städtischen Einrichtungen:

1. Mehrzweckhalle Bottendorf, Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf

2. Turnhalle Donndorf, Bahnhofstraße 9a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf

§ 2 Benutzungs zweck

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.

(2) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren für die Durchführung von Musikveranstaltungen, Kinderfesten sowie Ausstellungen natürlichen und juristischen Personen überlassen werden. Hierzu sind die Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Benutzungsordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe einschlägig.

§ 3 Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erfolgt privatrechtlich. In den Fällen des § 2 Abs. 2 durch vorherigen Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Benutzung, Benutzervorrang

(1) Benutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sporteinrichtung vornehmen.

(2) Die Sporteinrichtungen werden vorrangig den Schulen und den Sportvereinen mit Sitz im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe hauptsächlich zur dauernden, d.h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung zur Verfügung (Schulsportfeste, Wettkampfbetrieb) gestellt.

(3) Darüber hinaus können die Sporteinrichtungen anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebiets haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere, von Absatz 2 verschiedene Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z.B. Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Feiern und Ähnliches.

(4) Die Einrichtungen gemäß § 1 stehen den Benutzern montags bis freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan und samstags, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan zur Verfügung. Der Belegungsplan wird jährlich aufgestellt. Anträge auf Nutzung der Hallen gemäß Anlage 1 sind rechtzeitig bis zum 30.06. für das folgende Jahr bei der Stadt Roßleben-Wiehe einzureichen. Ein entsprechender Mietvertrag wird zwischen der Stadt und dem Nutzer für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres geschlossen. Mit Abschluss des Mietvertrages werden diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Brandschutzbestimmungen anerkannt. Auch bei Entgeltfreiheit ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen.

(5) Für Wettkampfveranstaltungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis, die rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist. Wird eine Sportveranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Bei Nutzung der Einrichtungen mit mehr als 350 Personen sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen überwachen. Dies erfolgt über die Anmeldung bei der Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsdatum durch den Nutzer beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Die Gebühren für die Brandsicherheitswache sind kein Bestandteil des Nutzungsentgelts. Sie werden nach gesonderter Satzung berechnet.

§ 5 Einschränkungen / Beschränkungen

(1) Die vereinbarte Benutzung kann im zeitlichen und/oder örtlichen Geltungsbereich durch die Stadt Roßleben-Wiehe teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z.B. zur

a. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,

b. Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten oder

c. Durchführung von Sport- oder sonstigen Veranstaltungen erforderlich ist.

(2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Die Stadtverwaltung haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten. Die jeweils verantwortliche Person des Nutzers – im Folgenden Übungsleiter genannt – ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen gemäß dieser Ordnung.

(2) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporteinrichtung nicht gestattet. Er hat als Erster die Sporteinrichtung zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporteinrichtung überzeugt hat. Die Sporteinrichtung ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Anderenfalls wird der

entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Übungsleiter hat jede Benutzung sorgfältig in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung oder dem Hallenwart mitzuteilen und im Benutzungsbuch festzuhalten.

(4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sporteinrichtung nur mit Genehmigung des Hallenwerts oder der Stadtverwaltung abgestellt werden. Beim Verlassen der Sporteinrichtung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Einrichtung befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet sowie Fenster und Türen verschlossen sind. Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind einzuhalten.

(5) Die Sporteinrichtung darf nur in sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. In der Einrichtung sind nur Sportschuhe mit abriebfester Sohle erlaubt. Für das Fußballspielen sind in der Einrichtung entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.

(6) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen zu verunreinigen. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.

(7) Für Ballspiele ist eine Haftmittelnutzung (zum Beispiel Harz) nicht erlaubt.

(8) Der Genuss von Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist in der Sporteinrichtung nicht gestattet. Der Genuss von Alkohol ist im Hallenbereich verboten.

(9) Der Genuss von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen sowie der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln in der Sporteinrichtung bzw. im Außenbereich bedürfen der jeweiligen Einzelgenehmigung durch die Stadtverwaltung.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos verboten.

(11) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet.

(12) Die Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Hallenwart üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Sporteinrichtung sowie bei mehrmaligem Versäumen der Eintragung in das Benutzungsbuch kann die Stadtverwaltung die Gestattung der Benutzung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen. Bei groben Anlage ¹

Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung für Fahrzeuge aller Art, die von den Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird von der Stadtverwaltung nicht übernommen. Die Stadt haftet nicht bei Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen, u.a. von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen innerhalb und außerhalb der Sporteinrichtung. Der Benutzer hat die Stadt von Haftpflicht- und Schadensansprüchen einschließlich Prozesskosten seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Die Stadt haftet nicht bei Sportunfällen.

(2) Der Benutzer der Sporteinrichtung haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sporteinrichtungen durch bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall hat eine sofortige Schadensmeldung an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

(3) Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Halle in eigener Haftung und Verantwortung gemäß der Verantwortlichkeit laut § 5 dieser Ordnung.

§ 8 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsordnung zu verarbeiten.

§ 9 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinen Benutzungsordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Nutzungsantrag

Privatperson Firma Verein

Name, Vorname: _____

Firma / Verein: _____

Adresse / Tel. Nr.: _____

Ich beantrage die Bereitstellung (bitte ankreuzen) der

Mehrzweckhalle Bottendorf

Turnhalle Donndorf

Am: _____

Von: _____ bis _____

Nutzungszweck: _____

Voraussichtliche Personenanzahl: _____

Der Inhalt der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ist mir bekannt und wird anerkannt.

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Beantragung einer Entgeltbefreiung:

ja

nein

Grund: _____

Auszufüllen von der Stadt Roßleben-Wiehe bei Entgeltbefreiungsantrag:

Zustimmung erteilt am: _____

Roßleben-Wiehe, den _____

Unterschrift Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt für die Nutzung der in Absatz 2 genannten städtischen Sporteinrichtungen ein Nutzungsentgelt.

(2) Sporteinrichtungen, für die diese Entgeltordnung gilt, sind:

1. Mehrzweckhalle Bottendorf, Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf
2. Turnhalle Donndorf, Bahnhofstraße 9a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf

§ 2 Entgelthöhe

(1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen werden ortsansässigen anerkannten Sportorganisationen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Sportförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, den Kindertagesstätten sowie den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In den Fällen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 wird ein Nutzungsentgelt gemäß den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Bemessung des Nutzungsentgelts für nicht zum Personenkreis nach Absatz 1 zugehörigen Nutzern richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Einrichtung. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Die Höhe des Entgeltes nach Absatz 2 ist in der Anlage 1 festgelegt. Diese ist Bestandteil der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.

(4) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Roßleben-Wiehe der

Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Roßleben-Wiehe die Benutzung einer städtischen Sporteinrichtung nach § 1 Absatz 2 mit privatrechtlichem Mietvertrag vereinbart.

(2) Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 4 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

(2) Die Fälligkeit für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Mietvertrag zu regeln. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vollumfänglich vor der Nutzung zu zahlen. Dies schließt eine etwaige Nachberechnung aufgrund einer über der ursprünglichen Nutzung hinausgehenden Nutzung nicht aus.

§ 5 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 6 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Anlage 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

		Nutzungsentgelt Mehrzweckhalle Bottendorf				Nutzungsentgelt Turnhalle Donndorf
		pro Stunde	bis 6 Stunden	über 6 Stunden	Mehrzweckraum	pro Stunde
a	Anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in Roßleben-Wiehe für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 ThürSportSpAniNVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpAniNVO	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich
b	Anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in Roßleben-Wiehe für den Wettkampfbetrieb bei den Einnahmen erzielt werden (§15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 ThürSportSpAniNVO) bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAniNVO überschritten wird.	30,00 €	150,00 €	300,00 €	45,00 €	30,00 €
c	Kindertagesstätten und Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich
d	Sonstige Nutzer, die die Einrichtungen zum Zwecke des Sports nutzen, die nicht den Buchstaben a, b oder c unterliegen	50,00 €	180,00 €	350,00 €	50,00 €	50,00 €

Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 23.11.2023 folgende Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die öffentlichen Einrichtungen sind durch die Stadt Roßleben-Wiehe unterhaltene Räume und Objekte, die zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen und kulturellen Veranstaltungen dienen. Ausgenommen davon sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen in Frage zu stellen, strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten zu lassen oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte haben.

(2) Öffentliche Einrichtungen, für die diese Allgemeine Benutzungsordnung gilt, sind:

1. der Stadtpark Wiehe
2. das Schloss Wiehe
3. die Mehrzweckhalle Bottendorf
4. die Kupferhütte Bottendorf
5. das Bürgerhaus „Zur Sonne“ in Schönewerda
6. das Bürgerhaus Langenroda

§ 2 Benutzungszweck

Die Veranstaltungsräume der unter § 1 genannten Einrichtungen dienen der Durchführung,

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Roßleben-Wiehe
- b) privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen örtl. Vereine, Gruppen oder ähnlicher Organisationen
- d) von Veranstaltungen überörtlicher Organisationen
- e) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung

§ 3 Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erfolgt privatrechtlich.

(2) Vor Nutzung ist der vorherige Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages notwendig.

(3) Absatz 2 gilt für Eheschließungen im Veranstaltungskeller des Schlosses Wiehe sinngemäß mit der Maßgabe, dass kein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist.

(4) Die Überlassung der gemieteten Einrichtung erfolgt gegen die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.

§ 4 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Die Nutzung einer der in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen ist grundsätzlich mindestens 30 Kalendertage vor Beginn der Benutzung schriftlich mit Nutzungsantrag gemäß Anlage 1 bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe zu beantragen.

(2) In begründeten Fällen sind kurzfristige Anmeldungen möglich.

(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin erfolgt die Vergabe entsprechend des Datums des Eingangs der Anmeldung.

(4) Mit dem Nutzer wird ein Mietvertrag abgeschlossen, in welchem der Nutzer die Art der Veranstaltung, den Termin und die Dauer angibt. Vertragsschließende Parteien sind der Nutzer einerseits und die Stadt Roßleben-Wiehe, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits. Der Bürgermeister ist befugt, andere Personen mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

(5) Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ist Bestandteil des Mietvertrages.

(6) Der Abschluss eines Mietvertrages ist auch bei unentgeltlicher Nutzung erforderlich.

(7) Die Überlassung der gemieteten Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister, nicht zulässig. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Nutzern, die gegen die Allgemeine Benutzungsordnung verstoßen haben, kann die weitere Benutzung versagt werden.

§ 5 Nutzung

(1) Die Stadtverwaltung überlässt dem Nutzer die im jeweiligen Mietvertrag festgelegten Räume in den unter § 1 Absatz 2 genannten Objekten.

(2) Vor Beginn der Nutzung prüfen Nutzer und Stadtverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person den ordnungsgemäßen Zustand

des Objektes und der Ausstattung und bestätigen diesen.

Zu jedem Mietvertrag wird ein Übergabeprotokoll gemäß Anlage 2 angefertigt, welches Bestandteil des Mietvertrages wird. Durch die Stadtverwaltung werden dem Nutzer dann die Räumlichkeiten nebst Einrichtungsgegenständen und -soweit gemietet – Inventar übergeben, wie sie stehen und liegen.

Die Toilettenanlagen werden für die Veranstaltungen einmalig vollumfänglich bestückt (Toilettenpapier und Falthandtücher) sowie ein einmaliger Ersatz bereitgestellt.

(3) Das Personal weist den Nutzer in die Bedienung der Beleuchtung und die Betätigung der Heizung (nur Regelung der Raumheizkörper) ein.

Der Benutzer ist dazu verpflichtet, dass nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der Einweisung die Heizung (Raumheizkörper) abzustellen ist. Im Falle der Nichtbeachtung haftet der Nutzer. Raumwärme und Elektroenergie sind sparsam zu verwenden.

(4) Die Einrichtungen sind schonend und nur zweckentsprechend zu nutzen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(5) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel für die erforderlichen Räumlichkeiten und haftet für die Verschlusssicherheit des Objektes.

Weitere Schlüssel besitzt nur eingewiesenes und Zutrittsberechtigtes Personal der Stadtverwaltung.

In der Mehrzweckhalle Bottendorf wird der Hallenwart oder eine beauftragte Person der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe für die Verschlusssicherheit sorgen.

(6) Nach der Veranstaltung ist durch den Nutzer eine Grobreinigung durchzuführen und die Räumlichkeiten zurückgegeben.

Dies hat spätestens bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Werktag zu erfolgen,

in der Mehrzweckhalle Bottendorf bis spätestens 07.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Werktages.

Hierbei ist folgendes zu sichern:

- Beräumen von Leergut, Geschirr, Gläsern, Abfall und Verpackungsmaterial

- Beseitigung eigener Dekoration

- Beräumung eigener Ausstattung

- Zusammenlegen der Tischwäsche auf einen Haufen

- Bei Nutzung der Außenanlagen hat der Nutzer die Anlagen so zu übergeben, wie er sie übernommen hat.

- Müll und Abfall sind durch den Nutzer zu entsorgen.

- Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

(7) Für die Endreinigung des Saales und der sanitären Anlagen sorgt die Stadt oder von ihr hierzu Beauftragte.

(8) Die Nutzung des Geschirrs ist dem Veranstalter freigestellt. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe erhoben. Benutztes Geschirr ist abgewaschen und getrocknet zurückzugeben.

(9) Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt gemeinsam mit der Stadtverwaltung oder einem von dieser Beauftragten und dem Nutzer eine Endabnahme und Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der Einrichtung oder eine Aufnahme eventuell aufgetretener Schäden.

(10) Bei Übungsstunden von Vereinen haben diese die Einrichtung nur mit sauberem, gesondert mitgebrachtem Schuhwerk (keine verschmutzten Straßenschuhe) zu betreten.

(11) Die vorhandenen Schankanlagen der in § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 genannten Einrichtungen sind städtisches Eigentum.

Die Stadtverwaltung ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betriebszustand dieser Anlagen.

Die Stadtverwaltung ist ebenfalls verantwortlich für das Führen dieser Schankbücher.

Es steht jedem Nutzer frei, eigene Schankanlagen zu benutzen.

Die Schankanlagen in der Kupferhütte sind Eigentum des Bottendorfer Carnevalsclub.

Die Nutzung ist jeweils vom Nutzer mit dem Eigentümer abzustimmen.

(12) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet. Park- oder Halteverbote auf städtischen Flächen sind vom Nutzer wie von Besuchern der Einrichtung einzuhalten.

(13) In allen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der Genuss von Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen gesetzlich verboten.

(14) Das Benutzen von Folienkonfetti, Konfettikanonen und Pyrotechnik ist in den Objekten und den dazugehörigen Außenflächen verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung werden dem Nutzer die Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

(15) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann hierzu eine Ausnahme erteilt werden.

(16) Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Objektes überlassen werden. Insbesondere hat der Nutzer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Entgeltes, wenn Durchgangsbereiche, Toiletten usw. gleichzeitig von Dritten mitgenutzt werden.

(17) Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen nicht ausführen.

Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate oder sonstige Aufbauten jeglicher Art müssen den versicherungs-, unfallschutzrechtlichen – und soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung ein- bzw. angebracht werden. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.

(18) Die Übergabe der Räume erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Zusatzregelungen für öffentliche Veranstaltungen

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Sicherheit der Gäste und die ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Flächen zu sorgen.

Die Veranstalter haben hierbei alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf ihre Kosten einzuholen und unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die Veranstalter haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und nach Aufforderung vorzuzeigen.

(3) Mit der Überlassung einer in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtung ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden.

Der Abschluss eines Mietvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Pflicht, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und die dementsprechend anfallenden Gebühren zu entrichten.

Bei Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, insbesondere bei der Aufführung von Musik, hat der Nutzer die GEMA-Gebühren abzuführen.

(4) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(5) Der Veranstalter ist für den Einsatz eines Ordnungsdienstes und der Brandschutzwache, entsprechend der aktuellen Bestimmungen, verantwortlich. Bei Nutzung der Einrichtungen mit mehr als 350 Personen im Innenbereich sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen überwachen. Dies erfolgt über die Anmeldung bei der Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsdatum durch den Nutzer beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Die Gebühren für die Brandsicherheitswache sind kein Bestandteil des Nutzungsentgeltes. Sie werden nach gesonderter Satzung berechnet.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht über die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 nehmen der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person wahr. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen. Sofern keine der in Satz 1 genannten Personen anwesend ist, übernimmt der Nutzer das Hausrecht. Bei Eheschließungen im Veranstaltungskeller im Schloss Wiehe nimmt der Standesbeamte das Hausrecht wahr.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung für Fahrzeuge aller Art, die von den Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird von der Stadtverwaltung nicht übernommen.

Die Stadt haftet nicht bei Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen, u.a. von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Der Benutzer hat die Stadt von Haftpflicht- und Schadensansprüchen einschließlich Prozesskosten seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.

(2) Für Schäden, die während der Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück, dem Gebäude oder dem Inventar des Objektes verursacht werden, ist der Nutzer der Stadt Roßleben-Wiehe gegenüber haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

(3) Im Schadensfall hat eine sofortige Schadensmeldung an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Leitungswasser, Feuer oder Sturm verursacht wurden, da diese Schäden durch die Eigentümerin unverzüglich der Gebäudeversicherung zu melden sind.

Wird die Regulierung derartiger Schäden wegen verspäteter Meldung von der Versicherung abgelehnt und hat der Nutzer die Verspätung zu vertreten, so hat er der Stadt Roßleben-Wiehe den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Der entstandene Schaden ist im vollen Umfang zu ersetzen.

(5) Die Haftung der Stadt Roßleben-Wiehe als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Kündigung

(1) Der Nutzer ist zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Eine mögliche hierfür anfallende Entschädigungszahlung regelt § 6 der Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.

(2) Dem Eigentümer steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind z. B., wenn

a. der Nutzer die Miete vorab nicht fristgerecht zahlt,

b. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

c. die Nutzungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,

d. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers zu befürchten ist,

e. das Nutzungsobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 10 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Allgemeinen Benutzungsordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsordnung zu verarbeiten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinen Benutzungsordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Roßleben über die Nutzung der „Kupferhütte“ Bottendorf mit Saal, Dorfgemeinschaftshaus und Außenanlagen vom 11.04.2014 sowie die Ordnung der Stadt Roßleben über die Nutzung des Bürgerhauses „Sonne“ Schönewerda vom 11.04.2014 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023
Steffen Sauerbier, Bürgermeister

**Anlage 1 der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-
Wiehe**

Privatperson

Nutzungsantrag

Firma

Verein

Name, Vorname: _____

Firma / Verein: _____

Adresse / Tel. Nr.: _____

Ich beantrage die Bereitstellung (bitte ankreuzen)

Stadtspark Wiehe	Festsaal	Mit Bühnenhaus		
	Gaststättenraum			
	Küche und Lagerraum			
	Vereinsraum 1			
	Vereinsraum 2			
	Kleiner Saal			
	Seminarraum			
	Außenanlagen			
	Zusätzlich		Tischdecken: Stück	
Schloss Wiehe	Veranstaltungskeller	Geschirr		
	Seminarraum			
	Roter Salon			
	Küche			
	Park			
	Zusätzlich			
Mehrzweckhalle Bottendorf	Gesamte Halle (einschl. Mehrzweckräume)	Nutzung Theke Nutzung Bodenschutzbelag Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen Nutzung der Bühne Nutzung der Tanzfläche Stühle: Stück Aufstellen und wegräumen Stühle Tische: Stück Aufstellen und wegräumen Tische Tischdecken: Stück		
	Gesamte Halle (ohne Mehrzweckräume)			
	Mehrzweckraum (Magazin/Gastro)			
	Zusätzlich			
	Kupferhütte Bottendorf		Saal	Tischdecken: Stück Geschirr
			Zusätzlich	
			Außenanlagen	
	Sonne Schönewerda		Saal	Tischdecken: Stück Geschirr
			Kleiner Saal	
			Gaststätte	
Versammlungsraum				
Zusätzlich				
Bürgerhaus Langenroda				

Am _____ von _____ bis _____

Nutzungszweck _____ voraussichtliche Personenzahl _____

Der Inhalt der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe werden anerkannt.

Roßleben-Wiehe, den _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Beantragung einer Entgeltbefreiung ja nein

Grund _____

Auszufüllen von der Stadt Roßleben-Wiehe

Zustimmung erteilt am _____

Stadt-Roßleben, den _____ Unterschrift Bürgermeister _____

**Anlage 2 der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe
Übernahme-Übergabeprotokoll für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Roßleben-Wiehe**

Dem Nutzer werden die folgenden Räume am _____ übergeben:

Stadtpark Wiehe	Festsaal	Mit Bühnenhaus	
	Gaststättenraum		
	Küche		
	Lagerraum		
	Vereinsraum 1		
	Vereinsraum 2		
	Kleiner Saal		
	Seminarraum		
	Außenanlagen		
	Zusätzlich		Tischdecken: Stück
Schloss Wiehe	Veranstaltungskeller	Geschirr	
	Seminarraum		
	Roter Salon		
	Küche		
	Park		
	Zusätzlich		Geschirr
Mehrzweckhalle Bottendorf	Gesamte Halle (einschl. Mehrzweckräume)	Nutzung Theke	
	Gesamte Halle (ohne Mehrzweckräume)		
	Mehrzweckraum (Magazin/Gastro)		
	Zusätzlich		Nutzung Bodenschutzbelag
			Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen
			Nutzung der Bühne
			Nutzung der Tanzfläche
			Stühle: Stück
			Aufstellen und wegräumen Stühle
			Tische: Stück
	Aufstellen und wegräumen Tische		
	Tischdecken: Stück		
Kupferhütte Bottendorf	Saal	Tischdecken: Stück	
	Zusätzlich		Geschirr
	Außenanlagen		
Sonne Schönewerda	Saal	Tischdecken: Stück	
	Kleiner Saal		
	Gaststätte		
	Versammlungsraum		
	Zusätzlich		Geschirr
Bürgerhaus Langenroda			

Es wurden zu dem Objekt ___ Schlüssel übergeben.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt am _____.

Sonstiges:

Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe

Nutzer

Rücknahme der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten wurden am _____ zurückgegeben.

Es wurden zu dem Objekt ___ Schlüssel zurückgegeben.

Es wurden folgende Schäden festgestellt:

Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe

Nutzer

Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 23.11.2023 folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt für die Nutzung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Nutzungsentgelt.

(2) Öffentliche Einrichtungen, für die diese Entgeltordnung gilt, sind:

1. der Stadtpark Wiehe
2. das Schloss Wiehe
3. die Mehrzweckhalle Bottendorf
4. die Kupferhütte Bottendorf
5. das Bürgerhaus „Zur Sonne“ in Schönewerda
6. das Bürgerhaus Langenroda

§ 2 Entgelthöhe

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 wird ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.

(2) Die Bemessung des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage 1 festgelegt. Diese ist Bestandteil der Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.

(4) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Roßleben-Wiehe der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.

§ 3 Entgeltfreiheit

(1) Für Veranstaltungen der Kindertagesstätten, Schulen sowie Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe, die bloßen Informationen, Versammlungen oder unentgeltlichen Vorführungen dienen, wird kein Benutzungsentgelt erhoben. In dem zu schließenden Mietvertrag ist der Betrag 0,00 € einzutragen.

(2) Darüber hinaus kann der Bürgermeister der Stadt Roßleben-Wiehe im Einzelfall Entgeltbefreiungen festlegen, wenn dies im örtlichen Interesse liegt oder sozial gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Roßleben-Wiehe die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 mit privatrechtlichem Mietvertrag vereinbart.

(2) Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 5 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

(2) Die Fälligkeit für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Mietvertrag zu regeln. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vollumfänglich vor der Veranstaltung zu zahlen. Dies schließt eine etwaige Nachberechnung aufgrund einer über der ursprünglichen Nutzung hinausgehenden Nutzung nicht aus.

§ 6 Besonderheiten im Falle der Kündigung des Mietvertrages

Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von 25 % des in der Anlage zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ausgewiesenen Betrages zu entrichten. Dies gilt nicht in begründeten Ausnahmefällen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch tatsächliche oder rechtliche Umstände (plötzlich eingetretene Schäden, Unwetterwarnungen, höhere Gewalt oder ähnliches) eine Nutzung der Einrichtung unmöglich oder aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist. In diesem Fall erstattet die Stadt Roßleben-Wiehe das bereits bezahlte Nutzungsentgelt.

§ 7 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 9 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c *	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c *	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
Stadtpark Wiehe	Festsaal	200,00 €	300,00 €	300,00 €	600,00 €	1.500,00 €
	Probentag Festsaal			30,00 €		/
	Nutzung Bühnenhaus	20,00 €	30,00 €	30,00 €	60,00 €	150,00 €
	Gaststättenraum	80,00 €	120,00 €	150,00 €	225,00 €	500,00 €
	Küche und Lagerraum	25,00 €	50,00 €	25,00 €	50,00 €	100,00 €
	Vereinsraum 1	50,00 €	60,00 €	50,00 €	60,00 €	/
	Vereinsraum 2	60,00 €	75,00 €	60,00 €	75,00 €	/
	Probentag Vereinsraum 2			15,00 €		/
	Kleiner Saal	100,00 €	140,00 €	150,00 €	180,00 €	/
	Probentag kleiner Saal			20,00 €		/
Schloss Wiehe	Seminarraum	60,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Außenanlagen	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	1.000,00 €
	Ausleihe Bierzeltgarnituren (pro Garnitur)			3,00 €		
	Ausleihe Tischdecken (pro Tischdecke)			1,00 €		
	Reinigungskosten der Tischdecken			Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt		
	Ausleihe Geschirr			25,00 €		
	Veranstaltungskeller	150,00 €	300,00 €	200,00 €	450,00 €	/
	Veranstaltungskeller für Trauungen			200,00 €		
	Seminarraum	75,00 €	150,00 €	150,00 €	300,00 €	/
	Roter Salon	75,00 €	150,00 €	150,00 €	300,00 €	/
Mehrzweckhalle	Küche	40,00 €	80,00 €	40,00 €	80,00 €	/
	Park	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	/
	Ausleihe Geschirr			25,00 €		
	Kommerzielle Nutzung ² ohne Mehrzweckräume			/		2.000,00 €
	Private und Vereinsveranstaltungen	400,00 €	600,00 €	400,00 €	600,00 €	/

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
Mehrzweckhalle Bottendorf	Nutzung Mehrzweckraum (Gastro / Magazin) inkl. Nutzung der Theke	150,00 €				350,00 €
	Nutzung Bodenschutzbelag	200,00 €				
	Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen	350,00 €				
	Nutzung der Bühne inkl. Auf- und Abbau	250,00 €				
	Nutzung der Tanzfläche inkl. Auf- und Abbau	175,00 €				
	Miete pro Stuhl	1,00 €				
	Aufstellen und wegräumen pro Stuhl	1,50 €				
	Miete pro Tisch	2,00 €				
	Aufstellen und wegräumen pro Tisch	4,00 €				
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke	1,00 €				
Kupferhütte Bottendorf	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				800,00 €
	Kommerzielle Nutzung ²	/				
	Private und Vereinsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	/
	Proben pro Monat	100,00 €				/
	Toilettenanlagen für Außenanlagen	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	/
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke	1,00 €				
	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
	Ausleihe Geschirr	25,00 €				
	Kommerzielle Nutzung ²	/				700,00 €
	Sonne Schönewerda					

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
 St. Anna Schönwerda	Saal – Private und Vereinsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	250,00 €	300,00 €	/
	Proben pro Monat		100,00 €			/
	Kleiner Saal	50,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €	/
	Gaststätte	50,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Versammlungsraum	50,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke				1,00 €	
Bürgerhaus Langenroda	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
	Ausleihe Geschirr	40,00 €	60,00 €	60,00 €	80,00 €	/
	Saal			25,00 €		

* Bezug zu § 2 Buchstabe a bis e der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

2 kommerzielle Nutzung = Nutzung durch gewerblich tätige Agenturen / Firmen

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

im Rathaus Roßleben:

Di: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Do: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr.: 09:00 bis 11:00 Uhr

Am Montag und Mittwoch ist das Rathaus Roßleben für die Öffentlichkeit geschlossen.

Rufnummern: Rathaus Roßleben 034672/863 100
 Bauhof Roßleben 034672/ 93 96 46

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Dagmar Dittmer, Ortschaftsbürgermeisterin Wiehe

Dienstag von 16:00 bis 18:00 im Rathaus Wiehe
 09.01. und 06.02. oder nach tel. Vereinbarung, Tel. 254 900

Antje Ruppe, Ortschaftsbürgermeisterin Donndorf

08.01. und 22.01.

jeweils von 17:00 - 18:30 Uhr in der ehemaligen Gemeindeverwaltung Donndorf, Kölledaer Str. 2,

Carsten Kammlott, Ortschaftsbürgermeister Nausitz

Jeden 1. und 3. Montag im Monat 17:30 bis 18:30 Uhr
 in der Feuerwehr Nausitz, Tel. 03466/23 39 15

Horst Rother, Ortschaftsbürgermeister Schönwerda

Neues Büro in der Karl-Marx-Straße 12 (ehem. Ratskeller)

Jeden Montag 16:00 bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Maik Siebenhüner, amt. Ortschaftsbürgermeister Bottendorf
 Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsman Dr. André Gerhard Morgenstern

Tel.: 01787455580 / e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de



Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07

Di. 14:00 - 16:00 und Do. 09:00-11:00 Uhr



Bibliothek der Stadt Roßleben-Wiehe

Roßleben, Bürgerzentrum, Thomas-Müntzer-Str. 1a,

Ansprechpartnerin: Silke Meyer

Tel.: 034672/ 933596 o. 697010

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr

Freitag 14:00 – 17:00 Uhr



Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132

t 034672/83221, e-Mail: pfarramt.wiehe@t-online.de

Öffnungszeiten: Di. 8:00 - 12:00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899

Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018

Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9:00-10:30 Uhr

oder nach Vereinbarung, e-Mail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau

06571 Roßleben-Wiehe, Mühlstraße 8

e-Mail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t83221

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0

eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de / www.franziskus-pfarrei.de

Pfarrer Rudolf Knopp (03634) 33 912 rudknopp@gmx.de

Kooperator Jeevan Kumar Mayaluru (03634) 33 920

eMail rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler: anita.koehler@mailbox.org



Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und Kammradstraße 7a in Wiehe

Vorstandswahl DRK Ortsverein Roßleben



Am 13.10. hat der DRK – Ortsverein einen neuen Vorstand gewählt!

1. Vorsitzender:	Daniel Heinze
2. Vorsitzende:	Karina Hetzold
Revisionskommission:	Jürgen Horstmann und Jens Barthel
Kassenwart:	Stephan Riemann
Blutspendeverantwortliche	Monika Schmidt
Delegierte für den Kreisverband:	Jessica Engel, Andra Garbsch Katharina Prescher

Der Vorstand bedankt sich bei Viktoria Freitag und Sylvia Kaczmarek, die die Wahlen fachgerecht geleitet haben. Danke an die Fleischerei Tettenborn in Gehofen und den Blumenladen Lehmann, welche die Wahl des Vorstandes förderten. Die Grüße gelten auch den neuen Mitgliedern des Vereins.



Nachruf



Wir trauern um unseren Kameraden

Helmut Wanski

Helmut Wanski hat in seiner jahrzehntelangen ehrenamtlichen Arbeit als Mitglied der Einsatzabteilung, als Jugendwehrwart und als Mitglied der Feuerwehrleitung stets großes Engagement und hohe Einsatzbereitschaft bewiesen. Auch als Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung hat er seine Kameraden bei ihrer Arbeit mit Rat und Tat unterstützt. Wir trauern mit seiner Familie, der wir unser tief empfundenes Beileid bekunden. Wir werden unserem verstorbenen Kameraden ein bleibendes Gedenken bewahren.

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Antje Ruppe
Ortschaftsbürgermeisterin

Maik Rahaus
Wehrführer

Ronny Nitsche
Wehrführer

Begrüßen Sie mit uns das neue Jahr!

Der Schlossverein Wiehe e.V. lädt traditionell am 1. Samstag im neuen Jahr zum stimmungsvollen Neujahrskonzert ein. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Das Programm entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit den Hinweisen in den Medien.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen am Samstag, 6.1.2024, 16.00 Uhr im Stadtpark Wiehe.

Gleichzeitig wünsche ich im Namen des Vorstandes unseres Fördervereins Schloss Wiehe e.V. allen Leserinnen und Lesern des Amtsboten ein schönes Weihnachtsfest und ein Gesundes Neues Jahr 2024.

Ihre Dagmar Dittmer, Vereinsvorsitzende

Einladung 130 Jahre Kirche

Der Landfrauenverein aus Langenroda lädt die Einwohner am Donnerstag, den **04.01.2024, 18.00 Uhr** zu einer Informationsversammlung in die „Alte Schule“ (Bürgerhaus Langenroda) ein.

Thema: Dorffest zum Kirchenjubiläum

Unsere St. Georgs-Kirche wird 130 Jahre. Ein Grund für die Dorfgemeinschaft ein Fest zu feiern.

In einer ersten Beratung haben sich Vertreter der Landfrauen, der Kirche, der Schützen und der Stammtischrunde zusammengefunden. Nun wollen wir mit Ihnen in die konkrete Planung gehen.

Dazu seien Sie alle herzlich eingeladen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsboten eine schöne friedvolle Advents- und Weihnachtszeit.

Martina Blücher, Landfrauenverein



Nachruf



Wir trauern um unseren Kameraden

Ingo Nitschke

Ingo Nitschke war seit 1982 Mitglied unserer Feuerwehr. Mit großem Engagement verrichtete er seinen ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung der Schönowerdaer Feuerwehr. Auch nach seinem Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung unterstützte er die Arbeit der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins.
In stiller Trauer

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Horst Rother
Ortschaftsbürgermeister

**Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Schönowerda**

Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen

vom 15.12.23 bis 31.01.24

16.12.	17.00 HI. Messe in Roßleben anschl. Beichtgelegenheit
25.12.	10.00 Weihnachtshochamt in Wiehe
31.12.	15.00 HI. Messe in Roßleben anschließend Jahresschlussandacht
01.01.	17.00 Wortgottesfeier in Roßleben
07.01.	10.30 Wortgottesfeier in Roßleben
13.01.	17.00 HI. Messe in Wiehe
18.01.	14.30 Seniorenkaffee in Roßleben 16.30 HI. Messe in Roßleben
20.01.	17.00 HI. Messe in Roßleben
27.01.	17.00 HI. Messe in Wiehe
28.01.	10.30 Wortgottesfeier in Roßleben

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

Letzte Kassenstunde am 19.12.2023

Vom 27. bis 29.12.2023 bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Ab Dienstag, den 02. Januar 2024 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Fördermittel für private Bauvorhaben in der Dorfregion „Hohe Schrecke Nord“ (Gemeinde Gehofen, Ortsteile Nausitz, Kleinroda, Donndorf, Hechendorf, Langenroda und Garnbach der Stadt Roßleben-Wiehe)

Im Rahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung können Sie von 2022 bis 2026 eine Förderung von 35 % und eine Fördersumme von max. 15.000,00 Euro pro Objekt für Ihre Baumaßnahme (u. a. Dach, Fassade, Fenster, Sockel, Einfriedungen, Tore, Höfe) erhalten.

Lassen Sie sich kostenfrei beraten und stellen Sie den Förderantrag bis spätestens zum 15.01. des nächsten Jahres. Mit der Maßnahme darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Auch der Abschluss von Handwerkerverträgen und der Erwerb von Material gilt bereits als Maßnahmebeginn und ist nicht gestattet. In der Ausführung sind die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides unbedingt einzuhalten, ansonsten droht der Rückruf der Fördermittel.

Interessenten melden sich bitte bei: Beratendes Planungsbüro IPU GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Tino Rabold, Tel: 0361/ 600 200 60 bzw. 0175/ 59 60 453 oder t.rabold@ipu-erfurt.de

Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus

Angebote im Monat Dez./Jan.



☎ 93783

- Wöchentliche Angebote für Groß und Klein
- | | |
|-----|---|
| Mo. | 10:00 Bewegt in die Woche
13:30 Canasta Frauen
14:30 Sportgruppe Frauen
15:00 „Das verrückte Experiment“ |
| Di. | 14:00 Kartenspielergruppe
14:00 Roßlebener Frauentanzgruppe
15:00 Kreativangebot für Kinder
15:30 Uhr Bewegungstreff
15:00 1x im Monat Treffen der Selbsthilfegruppe „Demenzranke Angehörige“ |
| Mi. | 09:00 PC-Kurs Ü60
12:30 Spaß am Skat
13:00 Nachhilfe mit Frau Stahr
15:00 Lese Club für Kinder mit Elke
15:00 Mutti Baby-Treff |
| Do. | 10:00 Rollator-Runde (vorh. Anmeldung erforderlich)
15:00 „Strickliesel“ Stricken für einen guten Zweck
14:00 Holzwerkstatt für Kinder |
| Fr. | 14:00 „Kleine Kochlöffelbande“ mit Susi |

Wir wünschen allen Besuchern unseres Hauses eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, neues Jahr 2024

Außerdem

- | | |
|--------|--|
| 09.01. | 09:00 Frauenfrühstück |
| 10.01. | 14:30 Seniorenbingo |
| 10.11. | 16:00 Martinsumzug mit kleinen Überraschungen |
| 14.01. | Nachmittagsveranstaltung des RCC für Jung und Alt mit Unterstützung des Mehrgenerationenhauses |
| 24.01. | 14.00 Mittwochsplausch mit Musik und Gesang |

Wir suchen für 2024 Interessenten im Bundesfreiwilligendienst für unsere Sportanlagen in Bottendorf.

SV „Blau-Weiß“, Siebenhüner
0179 9172609



Diese Broschüre ist kürzlich neu erschienen und hat die Entwicklung des Bildungswesens in unserer Region zum Inhalt. Sie entstand unter der Verwendung von Forschungsergebnissen des Bottendorfer Historikers Johannes Leopold. Zahlreiche Fotos aus der Geschichte unserer Schulen machen die Veröffentlichung interessant.

Zu erhalten bei den inserierenden Händlern, in der Buchhandlung Sauer und bei J. Sauerbier 034672/96815

Veranstaltungen im Seniorenclub Wiehe

Wöchentliche Veranstaltungen

- | | | |
|-------|-------|-------------------------------------|
| Mo-Do | 13.30 | Spielenachmittag |
| Di | 14.00 | Bastel- und Unterhaltungsnachmittag |
| Mi | 13.45 | Treffen der Romméspieler |

Weitere Veranstaltungen

- | | | |
|--------|-------|-----------------------------|
| 18.12. | 14.00 | Weihnachtsfeier Kraftfahrer |
|--------|-------|-----------------------------|

Änderungen vorbehalten!

Seniorenclub Wiehe, Kati Witschel, (0163/ 741 7729)

Der SV „Blau-Weiß“ Bottendorf wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Förderern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

i.A. Maik Siebenhüner, Vors.



Landschafts- und Pflasterbau Gorn

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindung
- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal
- Betonpflasterflächenreinigung

Tel.: 034672/9 36 88 Handy: 0173/3 61 74 97

eMail: harald.gorn@t-online.de

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Vizebürgermeister Gerhard Schiele gratulierte Klaus und Elisabeth Roßbach aus Roßleben am 23. November zu ihrem Fest der Diamantenen Hochzeit.



Erika Kirschmann aus Donndorf begibt im Kreis ihrer Familie am 26.10. ihren 98. Geburtstag. Sie freut sich über den Besuch von Bürgermeister Steffen Sauerbier und Ortschaftsbürgermeisterin Antje Ruppe.

SPIELHALLE

WIEHE

**SPIELHALLE WIEHE
GEWERBEGEBIET 1
06571 WIEHE**

TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEOFFNET
[außer Tobensontag, Volkstrauertag, Karfreitag]

Spielspaß ab 18 Jahren
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzga.de

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53



www.pillep.de

Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben-Wiehe Wendelsteiner Str. 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Mittelbach

Dipl. -Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankenhaustransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

RECHTSANWÄLTIN
Sandra Lüdecke

**Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht**

03466 - 321711
www.ra-luedecke.de

Romy Hesse

Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:
06571 Roßleben-Wiehe, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2014



Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzelexemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.

Impressum

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier
06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte
Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe
Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt